

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Beschluss über Stellungnahmen, Änderung sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 70390/02

Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	14.12.2020

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Beschlussvorlage zum Bebauungsplan 70390/02; Arbeitstitel Auenviertel in Köln-Rodenkirchen konnte die Sitzung der Bezirksvertretung am 09.11.2020 nicht erreichen, da verwaltungsinterne Abstimmungsprozesse noch nicht abgeschlossen waren.

Die für den Planbereich des oben genannten Bebauungsplans erlassene Veränderungssperre gem. den § 14, 16 und 17 BauGB läuft jedoch bereits zum 09.12.2020 aus.

Mit Auslaufen der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB sind die gestellten Bauvoranfragen zur Nachverdichtung nach § 34 BauGB zu genehmigen. Die Realisierung dieser Bauvoranfragen würde den Charakter des einzigartigen Villenviertels und das Ziel des Bebauungsplanes, das vorhandene hochwertige Wohngebiet durch planungsrechtliche Instrumente zu schützen, gefährden.

Um die Ziele der oben genannten Planung nicht zu gefährden, ist es zwingend erforderlich vor Auslaufen der Veränderungssperre eine rechtsverbindliche Planung (Satzungsbeschluss inkl. Bekanntmachung) sicherzustellen (vgl. die ergänzende Begründung der Dringlichkeit in Anlage 0).

Beschluss:

Gemäß § 37 Abs. 5, 36 Absatz 5 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) empfehlen wir dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) beschließt

- über die zum Bebauungsplan-Entwurf 70390/02 für das Gebiet zwischen Rhein und Weißer Straße, südlich der Uferstraße, westlich der Grüngürtelstraße, nördlich der Weißer Straße und östlich der Mettfelder Straße und Grimmelshausen Straße in Köln-Rodenkirchen—Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen— abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlagen 2,7,9 und 11;
- den Bebauungsplan-Entwurf 70390/02 nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern;

3. den Bebauungsplan 70390/02 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Anlagen**

- Anlage 0 Begründung Dringlichkeit
- Anlage 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Anlage 2 Ergebnisse der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Anlage 3 Verortung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Anlage 4 Auszug aus Beschlussprotokoll BV Rodenkirchen 11.07.2011
- Anlage 5 Verortung der Grenze für das sog. Hochwassergeschoss
- Anlage 6 Auszug aus dem Beschlussprotokoll Stadtentwicklungsausschuss 04.10.2011
- Anlage 7 Ergebnisse der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB - A
- Anlage 8 Änderungsgegenstand § 4 a Abs. 3 BauGB - A
- Anlage 9 Ergebnisse der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB - B
- Anlage 10 Änderungsgegenstand § 4 a Abs. 3 BauGB – B
- Anlage 11 Ergebnisse der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB - C
- Anlage 12 Bebauungsplan
- Anlage 13 Textliche Festsetzungen
- Anlage 14 Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB